

Satzung des Fördervereins der Musikschule Rathenow e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: *Förderverein der Musikschule Rathenow e.V.*
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rathenow.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung folgender Aktivitäten:**

- Ausbildung von Schülern der Musikschule
- Jugendkulturaustausch, auch auf internationaler Ebene
- Durchführung von Konzerten
- musikalische Wettbewerbe
- musikalische Umrahmungen von Veranstaltungen in der Region
- Probenlager
- Instrumentenanschaffungen, -reparaturen und –verleih

Vorrangig sollen Maßnahmen durchgeführt werden,

- die der Ausstrahlung und dem Ansehen der Musikschule dienen
- die den Bemühungen dienen, alle Schüler unter sozial ausgewogenen Bedingungen zu fördern
- die der Förderung von Talenten und besonders interessierten Schülern dienen
- die der Schaffung optimaler Ausbildungsbedingungen dienen
- die dem sozio-kulturellen Anliegen der Musikschule entsprechen
- die der Herstellung und Erhaltung vielfältiger Kontakte mit anderen kulturellen Ausbildungsstätten und Einrichtungen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleiben übliche und angemessene Werbegeschenke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Vereinszweck erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- 5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 7) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Vorstandsbeschlüssen nach § 4 Absatz 6 kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann mit einfacher Mehrheit den Vorstandsbeschluss verändern. Die betroffene Person hat diesbezüglich Anwesenheits- und Rederecht. Macht die betroffene Person vom Recht der Berufung keinen Gebrauch nimmt sie den Beschluss an.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seit mindestens zwei Jahren trotz Zahlungserinnerung keinen Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet hat. Ein formales Ausschlussverfahren (Absätze 6 und 7) oder eine gesonderte Information des Mitgliedes ist nicht notwendig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann den Betrag aus sozialen Gründen z.B. für Schüler, Studenten, Arbeitslose ermäßigen. Eltern von Musikschülern und Ehepartner von Vereinsmitgliedern zahlen 50%.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und als weiteres Vorstandsmitglied dem Leiter des Musikschulstandorts in Rathenow i.S. d. § 26 BGB.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritten oder einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Koordinierung der Vereinsarbeit
 - Erstellen einer Geschäftsordnung
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie über Ausschluss
 - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.
- 4) Über die Arbeit des Vorstandes kann sich jedes Mitglied durch Einsichtnahme in die Protokolle informieren. Der Vorstand ist beschlussfähig mit Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt in Verbindung mit ihrer zukünftigen Aufgabe.
- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8) Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder abberufen werden.
- 9) Der Leiter des Musikschulstandorts in Rathenow ist geborenes Vorstandsmitglied und wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt oder abberufen.

- 10) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht für erforderlich gehalten werden, kann der Vorstand abweichend von § 8 Absatz 6 durch einstimmigen Beschluss herbeiführen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 7 Absatz 7
 - Revidierung von Vorstandsbeschlüssen nach § 4 Absatz 2 und 6
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und eine juristische Person, jeweils eine Stimme.
- 6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- 8) Abwesende sind nur wählbar, wenn dem Vorstand eine schriftliche Annahme der Wahl vorliegt.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Musikschule Rathenow, der es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit und Inkrafttreten

- 1) Die Gültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.
- 2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rathenow den 29. November 1991

Rathenow den 05. November 1993

Rathenow den 31. Januar 1996

Rathenow den 29. Oktober 2014